

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGS-~~ÄNDERUNGS~~BESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am 20. Juni 1990
gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung ~~Änderung~~
des Bebauungsplanes beschlossen.
Dieser Beschluß wurde am 05. Juli 1990
öffentlich bekanntgemacht.

2. FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
wurde am 6. Nov. 1990 / in der Zeit vom
7. Dez. 1990 durchgeführt.

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Gemeinderat hat am 17. April 1991
die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 Abs. 2
BauGB beschlossen. Nach vorheriger,
öffentlicher Bekanntmachung hat der
Bebauungsplanentwurf mit Textteil und
Begründung in der Zeit vom
16. Dez. 1991 bis 17. Jan. 1992
öffentlich ausgelegt.

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan

am 04. Feb. 1992 gem. § 10
BauGB als Satzung beschlossen.

5. ANZEIGEVERFAHREN

Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1
BauGB dem Regierungspräsidium Freiburg
angezeigt. Das Regierungspräsidium Freiburg
hat das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3
BauGB durchgeführt und mit Verfügung
vom 05. Nov. 1992 Az. 22/2511.2-18/198
erklärt, daß keine Verletzungen von Rechts-
vorschriften geltend gemacht werden.

6. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan wurde mit der öffent-
lichen Bekanntmachung über die Durch-
führung des Anzeigeverfahrens gem. § 12
BauGB am 28. Nov. 1992 rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 02. Dez. 1992



BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen
des § 1 der Planzeichenverordnung vom
30.07.1981.

Vermessungsamt

Villingen - Schwenningen, den 13. Aug. 1992



Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich
ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen
Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates
vom 04. Feb. 1992

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 14. Aug. 1992

